

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
des Marktes Bad Hindelang
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
– 1. Änderungssatzung –**



Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Bad Hindelang erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung (gem. § 4 Absatz 1) und für Essen (Essensgeld gem. § 4 Abs. 2) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personenberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
 - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

Kinderkrippe	
bis einschließlich 2 Stunden	166,00 €
mehr als 2-3 Stunden	182,00 €
mehr als 3-4 Stunden	199,00 €
mehr als 4-5 Stunden	246,00 €
mehr als 5-6 Stunden	294,00 €
mehr als 6-7 Stunden	342,00 €
mehr als 7-8 Stunden	390,00 €

Kindergarten für Kinder unter 3 Jahren	
bis einschließlich 3 Stunden	182,00 €
mehr als 3-4 Stunden	199,00 €
mehr als 4-5 Stunden	246,00 €
mehr als 5-6 Stunden	294,00 €
mehr als 6-7 Stunden	342,00 €
mehr als 7-8 Stunden	390,00 €

Kindergarten - Regelkinder	
bis einschließlich 5 Stunden	174,00 €
mehr als 5-6 Stunden	191,00 €
mehr als 6-7 Stunden	209,00 €
mehr als 7-8 Stunden	230,00 €
mehr als 8-9 Stunden	252,00 €

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.
- (3) Ab der dritten Umbuchung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € für jede weitere Umbuchung an.

§ 5

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertages-einrichtungen nach § 4 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach § 4 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 6

Ermäßigung

- (1) Die nachstehenden Absätze stehen unter dem Vorbehalt, dass sich deren Anwendung nicht auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse auswirkt. Dies bedeutet, dass im Falle der Anwendung der Absätze 2 und 3 eine Kürzung der staatlichen Zuschüsse droht, die nachstehenden Absätze keine Anwendung finden.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Markt Bad Hindelang, so wird die volle Benutzungsgebühr nur für das jeweils jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind einer Familie das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird die Benutzungsgebühr um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind einer Familie, dass gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Bad Hindelang von den Personen-sorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld mit der ersten Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) werden jeweils zum 10. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bad Hindelang eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Markt Bad Hindelang zu überweisen.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 4 Abs. 2 (Essensgeld) und § 4 Abs. 3 (dritte Umbuchung) entstehen mit der Anmeldung zum Essen bzw. ab der dritten Umbuchung. Die Gebühren sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Marktes Bad Hindelang (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 01.09.2025 tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Bad Hindelang, den 20.08.2026

Tobias Keuschnig
Erster Bürgermeister